

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Leo Schliemer, Espel 11, 49838 Langen, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 31, Flurstück 6/2 die Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche auf einer Länge von ca. 219 Metern.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ein vorhandener Entwässerungsgraben (Gew. III. Ordnung) soll auf einer Länge von ca. 219 m (insgesamt ca. 1.203 m<sup>2</sup>) verfüllt, rekultiviert und anschließend als Acker genutzt werden, so dass ein ungeteilter Ackerschlag entsteht. Die Entwässerung von anliegenden Flächen soll über ein neu verlegtes Drainagerohr im Graben sichergestellt werden. Es handelt sich um einen kleinräumigen Eingriff an einem Standardentwässerungsgraben mit wiederkehrender Unterhaltung, der in der überwiegenden Zeit kein Wasser führt.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Grumsmühlen. Nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet werden jedoch nicht erwartet. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden ebenfalls nicht erwartet.

Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG nicht betroffen. Ebenfalls sind Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, Wald und sonstige Gehölzstrukturen durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in einer relativ geringen Dimension, deren erhebliche Nachteile für Natur und Landschaft durch vorzuhaltende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 22.11.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**